

Beschlussvorlage FV/624/2025



Aufgabenbereich
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Steinkirchner

Beratung
Marktgemeinderat

Datum
25.11.2025

öffentlich

Betreff

Wasserversorgung; Kalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum
01.01.2026 bis 31.12.2027

Sachverhalt:

Der Markt Isen kalkuliert die Wassergebühren der kostenrechnenden Einrichtung der gemeindlichen Wasserversorgung kostendeckend. Die letzte Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 wurde durch den Markt Isen durchgeführt. Diese wurde als Einheitsgebühr nach dem modifizierten Frischwassermaßstab kalkuliert.

Die Kalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 wurde durch die Finanzverwaltung im Oktober und November 2025 durchgeführt.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2022 bis 2025 berechnet.

Zudem wurden die kostendeckenden Wassergebühren der Jahre 2026 bis 2027 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre berechnet.

Die Vorgehensweise wird im Bericht zur Kalkulation dargestellt. Anlage des Berichtes ist die vollständige Kalkulation der Wassergebühr, die Kalkulation der Grundgebühr, die Kalkulation der Wiederbeschaffungszeitwerte und die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes.

Nach dem Ergebnis der Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für die Jahre 2026 bis 2027 folgende Wassergebühren erhoben werden:

Berechnung der Wassergebührensätze für die Wasserversorgung

Bezeichnung	2026	2027
Gebührenbedarf in €	365.865,61 €	370.950,02 €
<i>abzüglich</i>		
Grundgebührenaufkommen in €	130.000,00 €	130.000,00 €
maßgeblicher Gebührenbedarf in €	235.865,61 €	240.950,02 €
Verbrauchsmenge in m³	150.000	150.000
Verbrauchsgebühr in €/m³	1,57 €	1,61 €
im Mittel netto	1,59 €	

Der kalkulatorische Zinssatz ab dem 01.01.2026 beträgt 2,76 %.

Der Markt Isen erhebt Grundgebühren für die Wassergebühren. Der Markt Isen rechnet in den Jahren 2026 bis 2027 jeweils mit Einnahmen aus den Grundgebühren in Höhe von 130.000 €. Die

Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Dauerdurchfluss der Zähler	
bis 4 m ³	114 € netto (vorher 97,82 € netto)
bis 10 m ³	284 € netto (vorher 244,55 € netto)
bis 16 m ³	455 € netto (vorher 391,29 € netto)
über 16 m ³	853 € netto (vorher 733,66 € netto)

Der Markt Isen geht für die Berechnung der Wassergebühr von jährlichen Verbrauchsmengen in Höhe von 150.000 m³ für die Jahre 2026 bis 2027 aus.

Am 1.8.2013 ist eine Änderung des Art. 8 Abs. 3 KAG in Kraft getreten, die nunmehr eine Rücklagenbildung nicht nur zulässt, sondern den Einrichtungsträgern sogar nahelegt. Neben der vorgesehenen Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile hinaus ist nun auch die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zulässig. In eine Rückstellung überführt werden darf der Mehrerlös als Differenz zwischen der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und der Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Entscheidung über eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte kann für jeden Kalkulationszeitraum neu getroffen werden.

Die Abschreibungsmethode kann vom Einrichtungsträger gewählt werden. Die Wahl ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Bei der Ermessensausübung hat der Einrichtungsträger den künftigen Investitionsbedarf in seiner Einrichtung zu berücksichtigen. Eine Differenzierung nach Anlagegruppen oder nach Zeitpunkten des Anlagenzugangs soll möglich sein.

Eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist nur solange möglich, als das Anlagegut noch nicht abgeschrieben ist. Daher ist dies für einen großen Teil der Wasserleitungen nicht (mehr) möglich, da das Wasserversorgungsnetz zum großen Teil über 50 Jahre und älter ist.

Eine Finanzierung über eine Abschreibung mit Wiederbeschaffungszeitwerten ist aufgrund der zukünftig umfassenden Sanierungs- und Neubaumaßnahmen bereits jetzt angezeigt, um eine Rücklagenbildung frühzeitig zu beginnen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dass der Markt Isen für den (Teil-)Bereich der Wasserleitungen und den (Teil-)Bereich der Bauwerke auf Wiederbeschaffungszeitwerte abschreibt.

Der daraus erzielte Erlös wird jährlich in eine Sonderrücklage überführt und der kostenrechnenden Einrichtung der Wasserversorgung in Zukunft wieder zugeführt.

Die Betriebskosten sind bereits im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2022 um ca. 100.000 € gestiegen. Diese deutlichen Betriebskostensteigerungen sind vorrangig mit einer Erhöhung der Kosten für den Unterhalt des Wasserleitungsnetzes und der Grundstücksanschlüsse, sowie mit einer Erhöhung der Personalkosten zu erklären.

Durch die Übernahme der technischen Betriebsführung konnte jedoch erreicht werden, dass des Großteils veraltete Wasserleitungsnetz wieder umfangreicher unterhalten und erneuert werden kann, da dies personell vorher nicht möglich war. Diese Unterhaltskosten und Personalkosten, sowie bei Neubauten auch die kalkulatorischen Kosten schlagen jedoch bei den Gebühren zu Buche.

Daher ist eine Gebührenerhöhung unumgänglich, um das Wasserleitungsnetz weiter zu erhalten und zu erneuern.

Ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 wurden die Wassergebühren auf 1,63 € netto festgesetzt, da Investitionen in das veraltete Wassernetz geplant wurden. Da diese personell nicht umgesetzt werden konnten, wurden die Gebühren ab dem 01.01.2020 auf 1,13 € netto gesenkt. Bis zum 31.12.2022 konnten die aufgelaufenen Überdeckungen nicht abgebaut werden, weshalb die Gebühren ab dem 01.01.2023 auf 1,13 € netto gleichbleibend kalkuliert wurden. Die Überdeckungen müssen aufgrund rechtlicher Vergaben des Kommunalen Abgabengesetzes, im nächsten Kalkulationszeitraum zwingend ausgeglichen werden. Eine Ansparung z.B. in einer Rücklage ist rechtlich nicht

erlaubt.

Durch die nun kalkulierte Gebührenerhöhung wird in etwa das Preisniveau von 2019 erreicht.

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der vorgestellten Kalkulation besteht Einverständnis

Der Kalkulationszeitraum wird auf 2 Jahre festgesetzt (2026 bis 2027).

Der kalkulatorische Zins ab dem 01.01.2026 wird auf 2,76 % festgesetzt. Der kalkulatorische Zins wird nach der Halbwertmethode berechnet.

Für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 wird eine Abschreibung auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Für den Teilbereich der Wasserleitungen und den Teilbereich der Bauwerke wird für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte mit dem Index 2025 als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt. Die Erlöse hieraus sind einer Sonderrücklage zuzuführen und angemessen zu verzinsen.

Die Unterdeckungen bzw. Überdeckungen aus den Jahren 2022 bis 2025 sind im Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 auszugleichen.

Anlagen:

Anlage 1_Kalkulation Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027

Anlage 2_Ermittlung kalk. Zins

Anlage 3_Berechnung Grundgebühr

Anlage 4_Wiederbeschaffungszeitwerte Wasserleitungen 2022

Anlage 5_Wiederbeschaffungszeitwerte Wasserversorgung 2023

Anlage 6_Wiederbeschaffungszeitwerte Wasser 2024

Anlage 7_Wiederbeschaffungszeitwerte Wasser Vorkalkulation

Anlage 8_Entwicklung Sonderrücklage Wiederbeschaffungszeitwerte Wasser

Kalkulation Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027_Bericht_Stand 24.11.2025